

FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Zahlstellenmeldeverfahren

1. Handelt es sich bei dem Freibetrag (1/20 der Bezugsgröße) bei KV-pflichtigen Versorgungsbezügen um einen monatlichen Betrag?

Ja, bei dem Freibetrag handelt es sich um einen monatlichen Betrag.

Ihnen die Krankenkasse, ob eine Beitragspflicht besteht. Handelt es sich um den einzigen Versorgungsbezug, liegt dieser unterhalb der Freigrenze und ist beitragsfrei.

2. Wenn ich eine Betriebsrente habe und zusätzlich noch arbeiten gehe, mit einem Gehalt, das über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Muss dann auch für die Betriebsrente KV+PV abgeführt werden?

Da Sie bereits durch das Arbeitsverhältnis den Höchstbeitrag entrichten, sind durch die Betriebsrente (solange sich an Ihrem Arbeitsverhältnis nichts ändert) keine weiteren Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.

3. Kommen die Pensionskassen auf die Arbeitgeber bezüglich der PSVAG zu oder muss der Arbeitgeber tätig werden?

Hier liegt die Pflicht beim Arbeitgeber. Er muss tätig werden.

4. Wir zahlen unseren langjährigen Mitarbeitern (heute Rentner) im November ein Weihnachtsgeld in Höhe von 110 Euro. Fallen hier Beiträge an?

Eine Veränderungsmeldung geben Sie auch dann ab, wenn Sie eine Einmalzahlung auszahlen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld. Erhöht sich der Betrag des Versorgungsbezugs dadurch sind Beiträge zu entrichten. Sie geben dann für den Monat, in dem Sie die Einmalzahlung gewähren, die Veränderungsmeldung ab. Außerdem melden Sie für die anschließende Zeit wieder den laufenden Versorgungsbezug. Beide Meldungen sollten Sie möglichst zusammen abgeben.

5. Der MA erhält sonst keine Versorgungsbezüge. Nur als Gratifikation eine Zahlung in Höhe von 110 Euro pro Jahr.

Die zuständige Krankenkasse erhält von Ihnen eine Meldung mit den entsprechenden Angaben, Höhe, Beginn, Ende. Falls der Versicherte weitere Versorgungsbezüge erhält, übermittelt